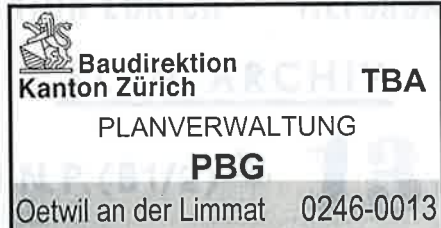


13

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z
Sitzung vom 10. Oktober 1968**



3908. Baulinien. Am 10. Mai 1968 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. d. L. um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 16. Januar 1968 und 9. April 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Haldenstrasse III. Kl. zwischen der alten Gemeindegrenze und der Parzelle Nr. 4482. Auf die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt vom 23. Januar 1968 mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der Grundeigentümer ging ein Rekurs gegen die Niveaulinie längs des Grundstückes Kat.-Nr. 4482 ein. Der Gemeinderat Oetwil a. d. L. änderte in der Folge die Niveaulinie in diesem Bereich gemäss dem Vorschlag des Rekurrenten ab, sodass der Rekurs gegenstandslos wurde. Die abgeänderte Niveaulinienvorlage wurde am 16. April 1968 nochmals im Amtsblatt ausgeschrieben. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 9. Mai 1968 sind gegen beide Vorlagen keine Rekurse mehr pendent.

Die projektierte Haldenstrasse III. Kl. führt von der bestehenden Haldenstrasse bis zur Gemeindegrenze Geroldswil und verläuft parallel zur Limmattalstrasse. Gemäss dem Bebauungsplan der Gemeinde Oetwil wird sie den Charakter einer Quartierstrasse aufweisen und eine Ausbaubreite von 8,5 m erhalten. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m, einem 2 m breiten Gehweg und einem Bankett von 0,5 m Breite Vorgartentiefen von 5 m bzw. 6,5 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der bestehenden Haldenstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 914/1958 genehmigten Baulinien an, wobei die südöstliche Baulinie auf eine Länge von 17 m geöffnet wird. Bei der alten Gemeindegrenze schliessen die neuen Baulinien an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4829/1966 für den Bau eines Fussweges genehmigten Baulinien an. Die nordwestliche Baulinie wird in diesem Bereich auf eine Länge von 20 m gleichzeitig geöffnet.

Die neue Niveaulinie überschneidet sich zwischen der alten und der neuen Gemeindegrenze mit der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4829/1966 genehmigten Niveaulinie, die infolge unrichtiger Darstellung des Terrains nicht realisierbar ist. Die letztere wird in diesem Bereich gleichzeitig aufgehoben. Die neu festzusetzende Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 2,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 16. Januar 1968 und 9. April 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Haldenstrasse III. Kl. zwischen der alten Gemeindegrenze und der Parzelle Nr. 4482 werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oetwil a. d. L. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

KANTON ZÜRICH
PLAN ARCHIV
10.10.1968

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L. unter
Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes im Doppel
mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie
an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Oktober 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Epprecht